Sicherheitsdatenblatt Sprühkleber

vom: 28/03/2023 – Version 1 vom: 28/03/2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator
Beschreibung der Mischung:
Handelsname: ISOLBAU SPRÜHKLEBER
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Empfohlene Verwendung: Lösungsmittelhaltiger Kontaktkleberspray
Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant: IsolBau e.K.
Zur Thomas-Müntzer-Siedlung 9
02829 Markersdorf
Deutschland
Verantwortlicher: info@isolbau.de
1.4. Notrufnummer
Notfall-Rufnummer: 112 (Tag und Nacht)
Tel. Nr. :+49 (0) 3581 8999 884 Bürozeiten Mo-Fr 7:00-15:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Sensibilisierung der Haut, Kat. 1, H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition STOT einmalige Exposition, Kat. 3, H336

2.2. Kennzeichnungselemente
Piktogramme und Signalwort



GHS02 GHS07

Warnhinweis: Gefahr

Gefahrenhinweise:
H222 – Extrem entzündbares Aerosol.
H229 – Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise:
P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 – Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 – Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P280 – Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P308+P313 – Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P410+P412 – Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50°C/122°F aussetzen.
P501 – Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Enthält:
Aceton, Kohlenwasserstoffe C7-C9, Kolophonium, Dimethylether

2.3. Sonstige Gefahren
Die im Produkt enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission (3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
N.A.
3.2. Gemische
Lösung von synthetischem Kautschuk mit Modifikatoren in einem organischen Lösungsmittel.

Gefährliche Bestandteile:

Name	Gewichts-anteil [%]	Reg.-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	Einstufung
Aceton	1 – 7	01-2119471330-49-XXXX	67-64-1	200-662-2	Flam Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066
C7-C9-Kohlenwasserstoffe, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen	15 – 23	01-2119473851-33-XXXX	-	920-750-0	Flam Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411
Kolophonium	1 – 10	05-2116606315-54-XXXX	07.09.8050	232-475-7	Skin Sens. 1 H317
Dimethylether	30 – 50	01-2119472128-37-XXXX	115-10-6	204-065-8	Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:
Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, das Etikett vorzeigen).
Nach Einatmen
Den Betroffenen vom Expositionsort entfernen. Für ausreichend Frischluftzufuhr sorgen. Für Ruhe sorgen. Arzt rufen.
Nach Hautkontakt
Kontaminierte Arbeitskleidung ausziehen. Kontaminierte Stellen mit viel fließendem Wasser waschen. Bei Reizung ärztlichen Rat einholen.
Nach Augenkontakt
Betroffenes Auge bei angehobenem Augenlid einige Minuten lang unter fließendem Wasser spülen. Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken
Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt rufen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Auswirkungen auf den Menschen:
Nach Hautkontakt: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Nach Augenkontakt: Hohe Dampfkonzentrationen oder Spritzer in die Augen können Reizungen der Augenschleimhaut verursachen.
Nach Exposition durch Einatmen: keine Daten verfügbar.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Vorgehensweise: Symptomatische Behandlung (Entgiftung, Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Löschpulver, Kohlendioxid, alkoholbeständige Schäume, Wassernebel.
Ungeeignete Löschmittel:
Wasser im Vollstrahl unter Hochdruck
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Bei der Verbrennung können giftige Rauchgase entstehen, die Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Zersetzungsprodukte von Polymeren enthalten.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Es besteht Explosionsgefahr. Benzindämpfe sind schwerer als Luft. Behälter/Gebinde mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Den Aufenthalt im brandgefährdeten Bereich ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung vermeiden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich beschränken. Schutzausrüstung tragen, die eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung verhindert.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in den Boden/ins Erdreich eindringen lassen. Nicht in die Kanalisation, die Grund- oder Oberflächengewässer gelangen lassen. Bei Eindringen die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Bei großem Auslauf ist der Bereich, in dem sich die Flüssigkeit ansammelt, einzudämmen und das ausgelaufene Material aufzufangen. Kleine Mengen ausgelaufener Flüssigkeit mit einem Bindemittel (Sand, Kieselgur, Sägemehl, Universalbindemittel) bestreuen, in einem verschließbaren Behälter auffangen und der Entsorgung zuführen. Nach behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Effektiven Luftaustausch gewährleisten. Das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Den direkten Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Grundsätze der guten industriellen Praxis und die allgemeinen Regeln für den Arbeitsschutz und die Arbeitsgesundheit beim Umgang mit chemischen Stoffen beachten. Bei der Arbeit mit dem Stoff nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Ziff. 8 verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Der Behälter, in dem das Produkt gelagert wird, soll geschlossen sein. In gut belüfteten und kühlen Räumen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoff	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Wert	Grundlage
Benzol	CAS: 71-43-2	TWA	1 ppm 3,25 mg/m3	Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
	Anmerkungen	Haut Karzinogene oder Mutagene		
		Toleranzkonzentration	0,6 ppm 1,9 mg/m3	TRGS 910 – Stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen und Äquivalenzwerte für krebserzeugende Gefahrstoffe
		hautresorptiv		
		Akzeptanzkonzentration	0,06 ppm 0,2 mg/m3	TRGS 910 – Stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen und Äquivalenzwerte für krebserzeugende Gefahrstoffe
		hautresorptiv		
Aceton	CAS: 67-64-1	TWA	500 ppm 1.210 mg/m3	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Anmerkungen	Indikativ		
		AGW	500 ppm 1.200 mg/m3	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
		Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Hexane	CAS: 110-54-3	TWA	20 ppm 72 mg/m3	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
	Anmerkungen	Indikativ		
		AGW	50 ppm 180 mg/m3	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
		Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Toluol	CAS: 108-88-3	TWA	50 ppm 192 mg/m3	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
	Anmerkungen	Indikativ - Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden		
		STEL	100 ppm 384 mg/m3	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
		Indikativ - Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden		
		AGW	50 ppm 190 mg/m3	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
		Hautresorptiv - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Dimethylether	CAS: 115-10-6	TWA	1000 ppm 1920 mg/m3	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

	Anmerkungen	Indikativ		
		AGW	1000 ppm 1900 mg/m3	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
Hydrocarbons, C7-C9, n-alkanes, isoalkanes, cyclics	EG: 920-750-0	AGW	550 mg/m3	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen .
Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische

SteuerungseinrichtungenVerwenden Sie Prozesseinhausungen, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Maßnahmen, um die Konzentration in der Luft unter den empfohlenen Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn bei den Tätigkeiten des Anwenders Dämpfe, Rauch oder Nebel entstehen, ist eine Belüftung vorzusehen, um die Exposition gegenüber luftgetragenen Schadstoffen unter dem Expositionsgrenzwert zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Atemschutzgeräte: Bei unzureichender Belüftung ein Atemschutzgerät mit AX-Filter verwenden.
Augenschutz: Schutzbrille empfohlen (gemäß EN 166).
Hand- und Körperschutz: Empfohlen sind undurchlässige, gegen das Produkt beständige Schutzhandschuhe (z. B. Neopren). Bei der Wahl der Handschuhe müssen die Permeation, Penetration und Degradation berücksichtigt werden. Genaue Angaben zur Durchbruchszeit beim Handschuhhersteller einholen und beachten. Schürze bzw.Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe tragen.
Technische Schutzmaßnahmen: Allgemeine Belüftung des Raumes.
Arbeitshygiene: Die allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene sind zu beachten. Nach der Arbeit kontaminierte Kleidung ausziehen und den ganze Körper gründlich waschen. Waschen Sie sich in den Pausen Hände und Gesicht. Bei der Arbeit nicht trinken, essen oder rauchen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Die Emissionen aus der Belüftung oder den Arbeitsgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Spray/Aerosol
Farbe:	bernsteinfarben
Geruch:	Charakteristisch
Schmelz-/Gerinnungspunkt:	<-200°C (Benzin), -94,7°C (Aceton)
Siedebeginn und Siedebereich:	70-120°C (Benzin), 56,05-56,5°C (Aceton)
Zündpunkt:	<0°C (Benzin), -17°C (Aceton)
Feststoffgehalt:	ca. 40%
Partikeleigenschaften:	Aerosol

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Reaktivität unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn das Material ordnungsgemäß gelagert und verwendet wird.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Komponenten:

Benzin	LD50 (Ratte, oral) - >5840 mg/kg
	LC50 (Ratte, inhalativ) - >23300 mg/m3
	LD50 (Ratte, dermal) - >2920 mg/kg
Aceton	LD50 (Ratte, oral) - 5800 mg/kg
	LC50 (Ratte, inhalativ) - 76 mg/l/4h
	LD50 (Kaninchen, dermal) - 7400 mg/kg
Dimethylether	LC50 (Ratte, inhalativ) - 164000 ppm

Nach Hautkontakt: Reizt und trocknet die Haut.
Nach Augenkontakt: Hohe Dampfkonzentrationen oder Spritzer in die Augen können Reizungen der Augenschleimhäute (Brennen, Rötung, Tränen) verursachen.
Nach Exposition durch Einatmen: Beim Einatmen können die Dämpfe die Schleimhäute der Atemwege reizen sowie Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und andere unerwünschte Symptome verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften
Die Bestandteile des Gemischs haben keinen Einfluss auf die Funktion des Hormonsystems gemäß den in den Verordnungen: (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605 definierten Bewertungskriterien.
11.2.2 Sonstige Angaben
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Nach geltenden Vorschriften ist das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft. Toxisch für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
ACETON
Akute Toxizität für wirbellose Süßwasserorganismen: LC50 8800 mg/l/48h (Daphnia pulex)
Akute Toxizität für wirbellose Salzwasserorganismen: LC50 2100 mg/l/24h (Artemia salina)
Chronische Toxizität für Wirbellose: NOEC 2212 mg/l/28 Tage (Dapnia magna)
Akute Toxizität für Süßwasseralgen: LOEC 530 mg/l/8 Tage (Microcystis aeruginosa)
Akute Toxizität für Salzwasseralgen: NOEC 430 mg/l/96h (Prorocentrum minimum)
Akute Toxizität für Süßwasserfische: LC50 5540 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss)
Akute Toxizität für Salzwasserfische: LC50 11000 mg/l/96h (Alburnus alburnus)
Terrestrische Organismen: Toxizität für Regenwürmer: LC50 100-1000 µ/cm2/48h
BENZIN
EL50: 4.6 mg/l - Bestimmung der akuten Toxizität für wirbellose Süßwasserorganismen; Daphnia magna, 48h
NOEC: 0,17 mg/l - Prüfung der chronischen Toxizität für Wirbellose; Daphnia magna, 21 Tage
EL50: 10 mg/l - Bestimmung der akuten Toxizität für Süßwasseralgen; Pseudokirchnerella subcapitata, 72 h
LL50: 3.0 mg/l - Bestimmung der akuten Toxizität für Süßwasserfischen; Oncorhynchus mykiss, 96h
NOEL: 0.574 mg/l - Bestimmung der chronischen Toxizität für Fische; Oncorhynchus mykiss, 28 Tage
DIMETHYLETHER
LC50 - akute Toxizität - Fisch - > 4000 mg/l/96 Stunden (Poecilia reticulata)
EC50 - akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere - > 4000 mg/l/48 Stunden (Daphnia magna)
LC50 - akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere - 755.549 mg/l/48 Stunden (Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch ist es nicht bestimmt. Produkt nicht wasserlöslich. Die organischen Lösungsmittel, die aus der Zubereitung freigesetzt werden, lösen sich in begrenzten Mengen in Wasser und sind schädlich für Wasserorganismen. Sie können lang anhaltende nachteilige Veränderungen in der aquatischen Umwelt verursachen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch ist es nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch ist es nicht bestimmt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- bzw. vPvB-Stoff.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser oder in Gewässer gelangen lassen. Empfehlung zur Entsorgung:
das Produkt: mit saugfähigem Material (z.B. Sägemehl, Sand, Kieselgur) bestreuen und aufnehmen. In einer chemischen Verbrennungsanlage verbrennen. Die entsprechende Einstufung des Abfalls ist aufgrund der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten durch den Nutzer am Ort des Anfalls vorzunehmen.
die Verpackung: kontaminierte Verpackung von Produktresten in einer sicheren Entfernung von Zündquellen entleeren. Produktreste können eine Brandsgefahr darstellen. Verpackung nicht durchstechen, zerschneiden oder verschweißen. Verpackung einem zugelassenen Abfallentsorger zur Entsorgung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1. UN-Nummer
ADR/RID/IMDG/IATA: UN1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID/IMDG/IATA: DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
14.3 Transportgefahrenklasse
ADR/RID/IMDG/IATA: 2
Gefahrzettel: 2.1
14.4 Verpackungsgruppe
ADR/RID/IMDG/IATA: II
Verpackungsanweisung: P207, LP200
14.5 Umweltgefahren
ADR/RID/IMDG/IATA: Nicht zutreffend
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
Nicht zutreffend
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG und 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 uber die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Anderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Anderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353/2, Ziff. 31.12.2008) m. spat. And.
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europaischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks ihrer Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.
Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
Verordnung (EU) 2018/669 der Kommission vom 16. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europaischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europaischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).
Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Unzutreffend

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben
Die obigen Informationen beruhen auf den derzeit verfügbaren Produktdaten sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers in diesem Bereich.

Die obigen Informationen werden als korrekt angesehen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten nur als Leitfaden verwendet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens und sind mit entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen auf das Produkt anwendbar. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung oder den Kontakt mit dem oben genannten Produkt entstehen.

Volltext der H-Sätze:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenklassen:

Acute Tox. 1	Akute Toxizität, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut Kategorie 1, 1A, 1B
STOT SE 3	Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition
STOT RE 2	Toxische Wirkung auf Zielorgane – mehrmalige Exposition
Aqu. Chronic 2	Chronische Gefahr fur die aquatische Umwelt, Kategorie 2

Abkürzungen und Akronyme

MAK	Maximal zulässige Konzentration
MAK temporar	Maximal zulässige temporäre Konzentration
MAK maximal	Maximal zulässige Schwellenkonzentration
DNEL	Niveau, das keine Änderungen nach sich zieht
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff
ATE	Geschätzte akute Toxizität
SvHc	Besonders besorgniserregende Stoffe
STOT RE, SE	Wiederholte Einzelexposition
STOT	Toxische Wirkung auf Zielorgane
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschrankung von Chemikalien Nr.1907/2006
P(N)EC	Vorausgesagte (keine) Wirkungskonzentration
LD50	Medianwert der tödlichen Dosis
LC50	Tödliche Konzentration, 50%
EU	Europäische Union
EN	Europäischer Standard

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Comission of the European Communities
Van Nostrand Reinold: SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage
Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.